

**Überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2017
der Landeshauptstadt München durch den
Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)**

**Teilbericht für das Prüfungsgebiet des Bauwesens
bei der Landeshauptstadt München vom 13.04.2021**

Hier: Baureferat

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05511

Beschluss des Bauausschusses vom 08.03.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV)
Inhalt	Prüfungsfeststellungen des BKPV Stellungnahmen der betroffenen Hauptabteilungen des Baureferates
Gesamtkosten / Gesamterlöse	- / -
Entscheidungs- vorschlag	Die Stellungnahmen der betroffenen Hauptabteilungen des Baureferates zu den Feststellungen des BKPV werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	- BKPV - Jahresabschluss
Ortsangabe	- / -

**Überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2017
der Landeshauptstadt München durch den
Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)**

**Teilbericht für das Prüfungsgebiet des Bauwesens
bei der Landeshauptstadt München vom 13.04.2021**

Hier: Baureferat

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05511

Beschluss des Bauausschusses vom 08.03.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin.....	2
1. Anlass	2
2. Prüfungsgegenstand des Prüfungsgebietes Bauwesen	2
3. Prüfungsfeststellungen und Hinweise im Zuständigkeitsbereich des Baureferates ...	3
3.1 Hauptabteilung Hochbau	3
3.2 Hauptabteilung Ingenieurbau – Tiefgarage Josephsplatz	9
3.3 Hauptabteilung Ingenieurbau – Bauwerksprüfung	11
3.4 Hauptabteilung Tiefbau – Platz der Opfer des Nationalsozialismus	12
3.5 Hauptabteilung Tiefbau – Straßenunterhalt und -betrieb	13
II. Antrag der Referentin	15
III. Beschluss.....	15

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat im Zeitraum vom 16.06.2018 bis 15.01.2021 (mit Unterbrechungen) im Rahmen der überörtlichen Prüfung die Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 der Landeshauptstadt München geprüft.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) führte zudem im Zeitraum vom 27.06.2018 bis 15.01.2021 (mit erheblichen zeitlichen Unterbrechungen) eine Schwerpunktprüfung mit 6 Prüfern für das Prüfungsgebiet des Bauwesens (Teilbericht), insbesondere der Bauausgaben durch.

Gemäß Schreiben des Herrn Oberbürgermeisters vom 18.05.2021 sind die jeweiligen Fachausschüsse und die Vollversammlung über die Feststellungen des BKPV und die Erledigung der Prüfungsbeanstandungen bzw. die Stellungnahmen der betroffenen Fachreferate mittels Kenntnisnahme-Beschluss zu informieren.

2. Prüfungsgegenstand des Prüfungsgebietes Bauwesen

Die Prüfung des Bauwesens, insbesondere der Bauausgaben, umfasste die Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 2.466 Mio. Euro brutto (Auszahlungen für Baumaßnahmen bei der Landeshauptstadt) bzw. 314 Mio. Euro brutto (Investitionen beim Eigenbetrieb Münchner Stadtentwässerung).

Nach stichprobenartiger Prüfung in den jeweiligen Hauptabteilungen bzw. dem Eigenbetrieb sieht der BKPV in seiner im Bericht vorangestellten Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses *„derzeit keine wesentlichen strukturellen Fehlstellungen in der Wirtschaftsführung bei der Bauverwaltung im Baureferat.“* Verbesserungs- und Optimierungsmöglichkeiten hat der BKPV nach Hauptabteilungen und Bereichen dargestellt.

3. Prüfungsfeststellungen und Hinweise im Zuständigkeitsbereich des Baureferates

Die stichprobenartige Prüfung des BKPV konzentrierte sich auf folgende Maßnahmen und Bereiche bei den jeweiligen Hauptabteilungen:

1. Bauprogramm Kindertagesstätten und Schulbau (Hochbau)
2. Neubau einer Tiefgarage; Bauwerksprüfung (Ingenieurbau)
3. Umgestaltung eines Stadtplatzes; Straßenunterhalt (Tiefbau, Gartenbau)

Im Folgenden werden die Prüfungsfeststellungen und Hinweise des BKPV im Zuständigkeitsbereich des Baureferats sowie die diesbezügliche Stellungnahme der betroffenen Hauptabteilung, getrennt nach den jeweiligen Prüfungsgebieten, dargestellt. Sie sind dabei – analog zu dem Prüfungsbericht des BKPV – mit fortlaufenden Textziffern (TZ) versehen.

3.1 Hauptabteilung Hochbau

Gegenstand der Prüfungen im Hochbau waren 2 Maßnahmen aus dem Bauprogramm 2011 und 1 Maßnahme aus dem Bauprogramm 2012 zur Realisierung von Kinderbetreuungsplätzen (Projektlaufzeit von 2010 bis 2015) sowie 5 Grundschulen aus dem 1. Schulbauprogramm (Projektlaufzeit von 2013 bis 2017).

TZ 1 Die teilweise vorbildlichen Systeme sollten künftig, soweit sie in Verbindung mit externen Datenbanken stehen, zur Erhöhung der Datensicherheit mit stadtinternen Redundanzen versehen werden.

Stellungnahme:

Die Stadt München verfügt über zwei Rechenzentren in München und Aschheim. Für die Datensicherheit der städtischen Datenbanken stehen alle Daten in diesen beiden Rechenzentren redundant zur Verfügung.

TZ 2 Die Ausschreibung umfasste nur Teile des üblichen Leistungsbilds Projektsteuerung, andere wollte der Hochbau selbst erledigen. Schon mit Vertragsschluss wurden dann mehr Leistungen vergeben, als in der Bekanntmachung enthalten waren. Als Nachträge wurden ursprünglich ausgesparte Grundleistungen nachbeauftragt. Zusätzlich wurde - ohne die gebotene Ausschreibung und ohne schriftlichen Vertrag - noch ein weiterer Projektmanager speziell für Bauherrnleistungen gegenüber den Fachplanern eingeschaltet. Offensichtlich fehlte ein ausgereiftes Gesamtkonzept, welche Projektmanagementleistungen das Baureferat bzw. der Hochbau selbst erbringen konnte und welche sie einkaufen musste; auf absehbare Unsicherheiten hätte bei der Ausschreibung mit vertraglichen Erweiterungsoptionen reagiert werden können. Insbesondere überschwelliges Vergaberecht, das bei wesentlichen Änderungen des Auftragsumfangs ggf. eine Kündigung und Neuausschreibung fordert (§ 132 GWB), verlangt eine sorgfältige Vorausplanung der Vergaben auch hinsichtlich etwaiger Lose, Abschnitte oder Optionen.

Stellungnahme:

Die Vertragsabwicklung der Projektmanagementleistungen im Hochbau ist grundsätzlich in Handlungsanweisungen geregelt. Die Projektleitungen werden bei der Vertragsabwicklung bei schwierigen Verträgen hinsichtlich der Optionen zusätzlich beratend unterstützt. Im Bericht wird erläutert, dass für die geprüften Baumaßnahmen, zunächst nur die üblichen, oben genannten fachtechnischen Projektsteuerungsaufgaben öffentlich ausgeschrieben wurden. Es entstand der Eindruck eines unkoordinierten Vorgehens, da etwas später auch im Bereich der Haustechnik weitere Teilaufgaben dazukamen. Diese Leistungen waren jedoch sog. Bauherrenleistungen zur Unterstützung der städtischen fachtechnischen Projektleitung. Diese wurden erstmalig so vergeben. Bei zeitgleicher baulicher Umsetzung von vier baugleichen Grundschulen wurde so ein möglicher Synergieeffekt der fachtechnischen Projektleitung erprobt und evaluiert, um bei der Planung der künftigen Maßnahmen im Schulbauprogramm auf diesen Erfahrungen aufzubauen.

TZ 3 Die Angaben der Auftragsbekanntmachung gegenüber den tatsächlichen Vertragswerken weisen Unstimmigkeiten auf. Die Auftragsbekanntmachung und der Vertragsinhalt müssen künftig übereinstimmen.

Stellungnahme:

Die Auftragsbekanntmachung für die spätere Beauftragung der Planungsbeteiligten wird von den Projektleitungen zu einem sehr frühen Zeitpunkt erstellt und muss selbstverständlich mit den Vertragsinhalten des Projektes übereinstimmen. Die Hauptabteilung Hochbau wird dies künftig noch kritischer überprüfen.

TZ 4 Bei der Wertung der Honorarangebote wurden optionale Leistungen (Projektnachlauf) nicht berücksichtigt. Bei der Freigabe der Honorarzahungen wurden fehlende Ausarbeitungen nicht als begründende Unterlagen angefordert und der Anteil der erbrachten Leistungen an der jeweiligen Leistungsstufe nicht nachvollziehbar bewertet. Wir regen an, dass das Baureferat hierzu für seine Verwaltung eine einheitliche Regelung erarbeitet.

Stellungnahme:

Projektmanagementleistungen werden in der Regel gemäß der Systematik der AHO aufgestellt. Zur leichteren Prüfbarkeit der erbrachten Leistungen gibt der Hochbau den Auftragnehmern künftig eine einheitliche Rechnungsstellung auf der Grundlage des Leistungsheftes vertraglich vor.

TZ 5 Teilweise kam es zur Reduzierung des Projektumfangs, ohne dass Honoraranpassungen vorgenommen wurden. Die Reduzierung des Projektumfangs sollte mit einer Minderung der Vergütung einhergehen.

Stellungnahme:

Die zu zahlende Vergütung für Projektmanagementleistungen wird bei jeder Abrechnung einer Projektstufe überprüft. Im Falle eines reduzierten Leistungsumfangs wird der Honoraranteil entsprechend angepasst.

TZ 6 Die vorgefundenen Akten waren inhomogen und uneinheitlich auf mehrere analoge und/oder digitale Ablagen verteilt; die Aktenordnung war je nach Projekt qualitativ sehr unterschiedlich. Die gesamte Aktenführung im Baureferat sollte von Anbeginn eines Projektes einheitlich, eindeutig und logisch gegliedert sein; im Hinblick auf die digitale und in Teilen hybride Ablage (Projektabwicklung und Dokumentation) sowie bezüglich der Aufbewahrungsfristen wäre die Ablagesystematik weiterzuentwickeln und anhand einer Handlungsanweisung zu konkretisieren.

Stellungnahme:

Im Zuge der künftigen Projektbearbeitung im Rahmen der neuen IT-Systeme, wie z. B. die neue Projektkommunikationsplattform, die E-Vergabe (elektronische Vergabe), CAFM u. a. ist von einer einheitlicheren Gliederung und Dokumentation durch die vorgegebenen Systeme auszugehen. Mit den neuen Handlungsanweisungen und den entsprechenden Ablagestrukturen wird eine Optimierung erreicht. Die Projektbeteiligten achten bis zur Aktivierung dieser neuen Plattformen auf eine geordnete Dokumentation.

TZ 7 Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung wurden von verschiedenen beteiligten Fachstellen seit 2015 bis zum Prüfungszeitpunkt gebündelt bzw. befinden sich teilweise noch in der Ausarbeitung. Um wirtschaftlichen Risiken aus Nachrüstungen oder ggf. Wiederholungsplanungen vorzubeugen, empfehlen wir, die Belange des Arbeitsschutzes sowohl inhaltlich als auch rechtzeitig in den gesamten Planungsprozess im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung einzubinden. Dabei können vorhandene Ressourcen referatsübergreifend anwendbar zur Verfügung gestellt werden.

Stellungnahme:

Die Gefährdungsbeurteilung für ein Projekt, z. B. mit den Sicherheits- und Arbeitshinweisen, erstellt das Vermieterreferat. Diese fachliche Beurteilung wird durch die Projektbeteiligten in der Planung und Ausführung rechtzeitig berücksichtigt. Die Projektleitung und der Architekt stehen mit dem Fachdienst für Arbeitssicherheit (FAS) zur Klärung von Fragen in engem Kontakt. Nachrüstungen in fertiggestellten Gebäuden können aufgrund von aktualisierten Gefährdungsbeurteilungen dennoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

TZ 8 Die Festlegung der Verantwortlichkeiten gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) wurde bei den Projekten unterschiedlich gehandhabt. Die Beauftragung des „verantwortlichen Dritten“ gemäß BaustellV sollte künftig im Eigeninteresse klar und einheitlich geregelt werden.

Stellungnahme:

Die Festlegung der Verantwortlichkeiten gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Die Beauftragung des „Verantwortlichen Dritten“ gemäß BaustellV ist im neuen Vertrag klar und einheitlich geregelt.

TZ 9 Die vorgefundenen Verträge nahmen Bezug auf Anlagen, welche im Bauakt oder im Projektlaufwerk nicht vorhanden waren. Daraus können Risiken im Vergabeverfahren bzw. im Streitfall erwachsen oder auch Schwierigkeiten bei der Leistungskontrolle entstehen. Verträge samt aller Vertragsbestandteile wären vollständig und rechtssicher aufzubewahren.

Stellungnahme:

Die Ablage- und Aufbewahrungsstruktur im Computer als auch in Papierform ist im Hochbau grundsätzlich geregelt. Mit der neuen PKP (Projektkommunikationsplattform) sind die Festlegungen für die Digitale Archivierung auch für Vertragsunterlagen automatisch im PKP-System festgelegt.

TZ 10 Den Verträgen mit den freiberuflichen Planern lagen keine Honorarermittlungen auf Basis vorläufiger Kostenannahmen bei, aus denen die finanziellen Auswirkungen von Honorarparametern und der Wille der Parteien bei Vertragsschluss hervorgehen. Die Verwaltung hätte künftig darauf zu achten, dass diese Berechnungen den Verträgen als Anlagen beigelegt werden. Dies kann durch die Bereitstellung eines einheitlichen, nach Leistungsbildern entwickelten Honorartools erleichtert werden.

Stellungnahme:

Für die Berechnung der Honorare steht ein Berechnungstool zur Verfügung. Die Honorarparameter sind Vertragsbestandteil und werden stets im Vertrag detailliert dokumentiert.

TZ 11 Honorarangebotsvorlagen, Vertragsmuster und Bearbeitungshinweise enthalten nicht ausreichend eindeutige Regelungen zur Honorierung von Leistungen bei Umbauten oder Modernisierungen. Zur besseren Vergleichbarkeit von Angeboten und zur Vermeidung möglicher Auslegungsdifferenzen wären die Regelungen zum Umbauezuschlag auf Leistungshonorare genauer zu definieren.

Stellungnahme:

Die Projektleitungen erhalten bei Fragen zum Umbauezuschlag bei Umbauten und Modernisierungen individuelle Beratung zu den besonderen Bedingungen des jeweiligen Projekts. Für die Vertragsabwicklung der Objektplanerverträge besteht im Hochbau eine zentrale Beratungsstelle.

TZ 12 Die Verwaltung forderte in mehreren Fällen vom Planer den Nachweis über das Bestehen seines Haftpflichtversicherungsschutzes für Personenschäden und sonstige Schäden nicht ein. Künftig wären die Planer aufzufordern, den Nachweis bzw. eine Deckungszusage des Versicherers vor dem Vertragsabschluss vorzulegen.

Stellungnahme:

Der Versicherungsnachweis über das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsschutzes für Personenschäden wird im Vertrag abgefragt und dokumentiert. Die Projektleitungen achten auf vollständige Vorlage der entsprechenden Nachweise.

TZ 13 Bei verschiedenen Planerverträgen wurden vertraglich vorbehaltene Leistungsstufen entgegen der vertraglichen Regelung nicht schriftlich übertragen. Künftig wären die vorbehaltenen Leistungsstufen rechtzeitig vor Leistungsbeginn schriftlich abzurufen. Für einen nachhaltigen und praxistauglichen Stufenabruf empfehlen wir, eine formale Vorlage im hausinternen Arbeitsprozess zu integrieren.

Stellungnahme:

Für den Abruf von Teilleistungen des Stufenvertrags steht den Projektleitungen ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

TZ 14 Die Freianlagenplanungen wurden bisher - unabhängig vom Schwierigkeitsgrad der konkreten Planungsaufgabe - regelmäßig in die Honorarzone IV (hohe Planungsanforderungen) eingestuft. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz und der korrekten Gleichbehandlung von Bietern im Preiswettbewerb sollte die Verwaltung die Honorarzone als „Richtwert“ nach objektiven Bewertungsmerkmalen oder einer Punktebewertung ermitteln und vorgeben.

Stellungnahme:

Bei der Hauptabteilung Gartenbau ist es gängige Praxis, die Prüfung der Honorarzone für ein Bauvorhaben anhand eines Bewertungspunkteformblatts zu erstellen. Die ermittelte Honorarzone ist in das Formular „Vertragsanforderungen“ einzutragen, welche vor Vertragserstellung noch zusätzlich durch die zentrale Stelle (GZ1) auf Plausibilität überprüft wird.

TZ 15 Der Honorierung für die Genehmigungsplanung bei den Fachplanungen der Technischen Ausrüstung wurden bisher durch vertragliche Vereinbarung die gesamten Kosten der Anlagengruppe Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen zugrunde gelegt, obwohl regelmäßig nur Planungsleistungen im Zusammenhang mit dem Entwässerungsgesuch erforderlich waren. Diese Handhabung bevorteilt den Auftragnehmer im Vergleich zu einer (künftig freiwilligen) Anwendung der HOAI-Regeln und sollte insofern angepasst werden.

Stellungnahme:

Die Anpassung der Vergütung gemäß Bericht betrifft Erschließungsleitungen außerhalb des Gebäudes incl. des Anschlusses an das öffentliche Netz. Die anrechenbaren Kosten für die Anlagengruppe Gas, Wasser, Abwasser gemäß HOAI sind nur über den Anteil der Abwasseranlagen auf die Genehmigungsplanung Leistungsphase (LPH) 4 HOAI anzusetzen.

TZ 16 Die vertraglich vereinbarten Besonderen Leistungen „qualifizierte Kostenschätzung“ und „qualifizierte Kostenberechnung“ wurden überwiegend nicht oder nicht im vereinbarten Umfang erbracht. Fraglich ist, ob die vertraglichen Vorgaben zur qualifizierten Kostenschätzung im jetzigen Umfang die beabsichtigte Kostengenauigkeit herbeiführen können. Zu empfehlen ist, diesbezüglich eine interne Evaluierung zum Kosten-/Nutzenverhältnis anzustrengen und eine Neudefinition samt Bewertung dieser Leistungen vorzunehmen.

Stellungnahme:

In den Objektplanerverträgen des Baureferates ist eine frühzeitige Festlegung einer verbindlichen Kostenobergrenze vorgesehen. Die sogenannte qualifizierte Kostenermittlung ist neben dem internen Bauinvestitionscontrolling Grundlage zur Sicherstellung der Kostensicherheit.

TZ 17 Bei den geprüften Baumaßnahmen fehlten seitens der beauftragten Planer vertraglich geschuldete Kostenermittlungen. Künftig wäre auf die vertragsgerechte Erbringung und rechtzeitige Vorlage der Kostenermittlungen zu achten.

Stellungnahme:

Die Projektleitungen achten auf die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen und dokumentieren diese nachvollziehbar im Akt.

TZ 18 Die prognostizierten Kosten wurden regelmäßig unterschritten. Deutliche Unterschreitungen infolge von „konservativen“ Kostenermittlungen können neben der Kostensicherheit auch nachteilige Auswirkungen haben. „Scharfe“ Kostenermittlungen können hingegen zu besseren Gesamtergebnissen führen, selbst wenn sie ein höheres Risiko von Kostenüberschreitungen bergen; solche möglichen Überschreitungen sollten über die Inanspruchnahme der sog. Risikoreserve abgedeckt werden.

Stellungnahme:

Mit dem Ansatz einer Risikoreserve sollen Risiken abgedeckt werden, die trotz gewissenhafter und ordnungsgemäßer Planungen und Kostenermittlungen nicht ausgeschlossen werden können. Soweit möglich sind Risiken in der Planungsphase (z. B. Konkretisierung der Planung und dadurch der Mengen- und Preisansätze, Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren) und Ausführungsphase (z. B. Unsicherheiten im Baugrund, Provisorien zur Aufrechterhaltung des Betriebs, Unsicherheiten in der Bausubstanz bei Maßnahmen am Bestand) abzuschätzen und bereits in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Dieser Ansatz wird bei jedem Projekt im Rahmen des Bauinvestitionscontrollings durch das Baureferat und die Stadtkämmerei geprüft.

TZ 19 Für Nachtragsforderungen von Baufirmen wurde vielfach erst weit nach deren Einreichung beim Auftraggeber bzw. nach Ausführung der Leistungen eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Das Verfahren bei Nachtragsvereinbarungen für geänderte und zusätzliche Leistungen wäre im Eigeninteresse zu beschleunigen.

Stellungnahme:

Nachtragsforderungen der Baufirmen sind im Bauprozess, insbesondere beim Bauen im Bestand, trotz umfassender Planungen nicht ganz zu vermeiden. Die Projektleitungen achten auf eine zeitnahe Bearbeitung. Im Zuge der Qualitätssicherung sind die Nachtragsbearbeitungen ein Schwerpunktthema sowohl der Mitarbeiterschulung als auch einer verstärkten internen Prüfung.

TZ 20 Bei Abschlags- und Schlusszahlungen wurden häufig die Zahlungsfristen nach VOB/B nicht eingehalten. Zur Vermeidung des Risikos von Störungen im Bauablauf oder von Verzugszinsen wären künftig die Zahlungsfristen nach § 16 VOB/B zu beachten.

Stellungnahme:

Die Projektleitungen achten bei Abschlags- und Schlusszahlungen auf die Zahlungsfristen nach §16 VOB/B. In der Qualitätssicherung des Hochbaus ist das Thema Schlusszahlungen in die internen Prüfungen und Mitarbeiterschulungen aufgenommen.

3.2 Hauptabteilung Ingenieurbau – Tiefgarage Josephsplatz

Gegenstand der Prüfungen war die Maßnahme Tiefgarage Josephsplatz mit der baulichen Ausführung von 2013 bis 2016.

TZ 21 Die Freiberuflichen Leistungen für die Objekt- und Tragwerksplanung wurden ohne das erforderliche europaweite förmliche Vergabeverfahren vergeben.

Stellungnahme:

In diesem Fall handelte es sich bei der Vergabe der Leistungen der Objekt- und Tragwerksplanung um einen Sonderfall: Das beauftragte Ingenieurbüro hatte in einem ähnlich gelagerten Fall bereits Planungsleistungen erbracht, die auf entsprechende Planungen bei der Anwohnergarage Josephsplatz übertragen werden konnten. Diese Leistungen wurden dann auch nicht noch einmal vergütet. Es wurden somit sogar Planungskosten eingespart.

TZ 22 Werden einzelne Leistungsphasen nur teilweise in Auftrag gegeben, wäre vertraglich zu vereinbaren, welche konkreten Teilleistungen der Auftragnehmer zu erbringen hat.

Stellungnahme:

Die Hauptabteilung Ingenieurbau folgt den Prüfbemerkungen des BKPV. Die baureferatsinternen Vertragsmuster für die Beauftragung von Planungsleistungen sehen dies vor.

TZ 23 Die LHM hat Planungs- und Bauleistungen entgegengenommen und bezahlt, obwohl weder planerisch die für die Funktionsfähigkeit erforderlichen Herstellungsgenauigkeiten vorgegeben noch die für die Ausführung vertraglich vereinbarten Herstellungsgenauigkeiten eingehalten wurden. Die sich daraus ergebenden Risiken wurden nicht ausreichend bewertet. Abweichungen von planerisch notwendigen bzw. vertraglich vereinbarten Herstellungsgenauigkeiten wären künftig sachgerecht zu bewerten und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Stellungnahme:

Die Hauptabteilung Ingenieurbau folgt den Prüfbemerkungen des BKPV und wird diese bei entsprechenden künftigen Planungen und in der Bauausführung berücksichtigen.

TZ 24 Eine fehlerhafte Mengenermittlung im Rahmen der Abrechnung führte zu einer Doppelvergütung von mindestens 10.169,55 €. Leistungen wurden mehreren Positionen zugeordnet und mithin doppelt vergütet. Die LHM hätte in eigener Zuständigkeit über eine Rückforderung der Zuvielzahlung zu befinden.

Stellungnahme:

Es besteht Konsens mit dem BKPV, dass es zu einer Doppelvergütung in der o. g. Höhe kam. Die Hauptabteilung Ingenieurbau hat diese zurückgefordert.

TZ 25 Die LHM hat geänderte Bauleistungen bezahlt, für die keine schriftlichen Nachtragsvereinbarungen vorliegen. Die Vorgaben des Art. 38 Abs. 2 GO und des § 2 Abs. 5 VOB/B wurden nicht beachtet. Zukünftig sind erforderliche Nachtragsleistungen unter Einhaltung der Zuständigkeiten schriftlich zu beauftragen.

Stellungnahme:

Die Hauptabteilung Ingenieurbau folgt den Prüfbemerkungen des BKPV. Entsprechend den baureferatsinternen Vorgaben sind die Projektleitungen angehalten, Nachtragsvereinbarungen nur schriftlich abzuschließen.

TZ 26 Die LHM bezahlte Entschädigungen für behauptete Verletzungen von Mitwirkungspflichten i.H. von 242.734,17 €, obwohl der Anspruchsgrund weder prüfbar noch plausibel dargelegt war. Nicht hinreichend begründete oder auf hypothetischen Abläufen beruhende Entschädigungsforderungen wären künftig bereits dem Grunde nach zurückzuweisen.

Stellungnahme:

Maßgeblich für die bezahlten Entschädigungen waren die nicht vorhandene Baufreiheit des Baufeldes aufgrund massiver Baubehinderungen durch Dritte, so z. B. das Besetzen von Bäumen, die Behinderung der Baustellenzufahrt, gerichtliche Klagen etc. und die damit verbundenen administrativ angeordneten Einschränkungen der Bautätigkeit des AN. Daraus resultiert der festgestellte Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB.

3.3 Hauptabteilung Ingenieurbau – Bauwerksprüfung

Gegenstand der Prüfungen war die Zustandserfassung aller Ingenieurbauwerke sowie deren Bauwerksprüfung zum Prüfungszeitpunkt Juli bis September 2019.

TZ 27 Die Vollständigkeit einer vorgefundenen Auflistung aller Ingenieurbauwerke (IBW) im Stadtgebiet konnte uns von der Hauptabteilung Ingenieurbau nicht bestätigt werden. Wir empfehlen, eine Koordinierungsstelle für IBW zu installieren, die sämtliche Brückenbauwerke und andere IBW der LHM, ihrer Beteiligungsgesellschaften bzw. Eigenbetriebe und anderer Eigentümer listet und die Frage der jeweiligen Unterhaltslast und Bauwerksprüfung klärt. Eine Zentralisierung der Bauwerksprüfung für alle IBW wäre anzustreben.

Die Vervollständigung von Datensätzen wird weiter vorangetrieben. Unterstützung wird dabei eine neue Datenbank "BaSS" leisten können, die sich gegenwärtig im Aufbau befindet. Wenn die Hauptabteilung Ingenieurbau Informationen über IBWs anderer Eigentümer in öffentlichen Verkehrsflächen erhält, werden diese auch grafisch in GeoInfoWeb eingetragen. Eine Zentralisierung der Bauwerksprüfung für alle Ingenieurbauwerke unabhängig von den Eigentumsverhältnissen (LHM, Eigenbetrieb, Beteiligungsgesellschaften und Privat) im gesamten Stadtgebiet ist nicht möglich. Bauwerksprüfungen sind eigenverantwortlich von den Eigentümern bzw. Baulastträgern der IBWs durchzuführen bzw. zu organisieren. In der Regel werden dabei von den Eigentümern externe, sachkundige Ingenieurbüros beauftragt. Der Ingenieurbau kann als Hoheitsbereich nicht als Dienstleister für Ingenieurleistungen im Auftrag Dritter auftreten.

TZ 28 Die Hauptabteilung Ingenieurbau nutzt für die Organisation der Bauwerksprüfung die veraltete Datenbank Strada-BW. Diese enthält viele Freitextpassagen, was zur Folge hat, dass die Beurteilung der Schäden und Mängel an Ingenieurbauwerken bei der Bauwerksprüfung überwiegend subjektiv (d.h. personenbezogen) erfolgt. Wir empfehlen der LHM, die Umstellung der Bauwerksprüfung auf das Programm SIB-Bauwerke (oder vergleichbare Datenbankprogramme), mit dem die Vorgänge bei der Bauwerksprüfung strukturiert und vereinheitlicht werden.

Stellungnahme:

Das alte Bauwerksprüfungsprogramm "Strada bw" wird durch das Programm "BaSS" (Bauwerks-Status-Service) im Jahr 2022 abgelöst. Es befindet sich derzeit in der Entwicklung.

3.4 Hauptabteilung Tiefbau – Platz der Opfer des Nationalsozialismus

Gegenstand der Prüfungen war die bauliche Ausführung von 2012 bis 2013 der Maßnahme Platz der Opfer des Nationalsozialismus.

TZ 29 Der Stadtrat wurde über die Mehrkosten der Großbaumverpflanzung gegenüber einer Neupflanzung der Platanen nicht informiert. Gemäß einer Gegenüberstellung der Verwaltung lagen diese zum Zeitpunkt der Projektgenehmigung bei rd. 401 T€. Auch wenn die Großbaumverpflanzung aus Sicht der Verwaltung alternativlos war, wäre die Information der Gremien über die Höhe der Mehrkosten geboten gewesen.

Stellungnahme:

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 28.09.2010 wurde die Bedarfs- und Konzeptgenehmigung (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05054) erteilt und die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit der Großbaumverpflanzungen zu prüfen und dem Stadtrat vom Ergebnis zu berichten. Die Verwaltung hat dem Stadtrat auftragsgemäß in der Projektgenehmigung vom 17.04.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08871) über das positive Ergebnis der Prüfung berichtet und die Kosten für die Großbaumverpflanzung dargestellt.

TZ 30 Der von der LHM als Gutachter eingesetzte Sachverständige B. war auch für die beauftragte Bietergemeinschaft tätig. Da er auch noch nach Beauftragung der Bietergemeinschaft als Sachverständiger auftrat, waren Interessenskonflikte nicht auszuschließen. Künftig wäre in solchen Fällen ein weiterer, unabhängiger Sachverständiger beizuziehen.

Stellungnahme:

Da im Zeitpunkt der Durchführung der öffentlichen Ausschreibung, an der sich der Gutachter als Geschäftsführer eines Bietergemeinschaftsmitglieds beteiligt hat, das Gutachten bereits erstellt war, wurde nicht die Gefahr eines Interessenkonfliktes gesehen. Herr B. ist nach Beauftragung der Bietergemeinschaft nicht mehr als Gutachter oder Berater bei dem Projekt der Großbaumverpflanzung tätig gewesen.

TZ 31 Die LHM hat verschiedene Leistungen mit einem Gesamtwert von 377.710 € freihändig vergeben. Aufgrund der unzureichenden Vergabedokumentation lässt sich nicht nachvollziehen, nach welchen Grundsätzen die Vergabe durchgeführt wurde. Vergabeverfahren wären künftig sachgerecht zu dokumentieren.

Stellungnahme:

Inwieweit einzelne Bauteile von Kunstwerken getrennt oder im Zusammenhang gesehen werden müssen, ist im Einzelfall zu betrachten. Im Falle der Leistungen von Herrn S. (Künstler) wurde z. B. die Gestaltung der Bronzetafel im direkten Abgleich mit dem Statiker entwickelt. In diesem Falle konnten die künstlerischen Leistungen von den planerischen bzw. Bauleistungen nicht getrennt werden und mussten unter Berücksichtigung aller künstlerischen und urheberrechtlichen Belange komplett in der Verantwortung des Künstlers liegen.

Diese Einzelfallprüfungen werden künftig noch ausführlicher dokumentiert.

TZ 32 Die festgestellte fehlerhafte Abrechnung der künstlerischen Leistungen hat zu Zuvielzahlungen und vermeidbaren Ausgaben i.H. von insgesamt 33.345,15 € geführt. Abrechnungen wären künftig kritischer zu hinterfragen und Forderungen ohne Rechtsgrund zurückzuweisen.

Stellungnahme:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass die Schlussrechnung des Künstlers vom 13.03.2014 hinsichtlich des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes, der Vergütung von Materialpreissteigerungen sowie der Verrechnung der Fundamentkosten fehlerhaft war. Eine Rückforderung der daraus resultierenden Zuvielzahlung war zum Zeitpunkt der Prüfungsfeststellung nach Ansicht des BKPV wegen Fristablauf nicht mehr möglich.

Künftig wird vor der Auszahlung einer Schlussrechnung für künstlerische Leistungen deren sachliche und rechnerische Richtigkeit noch kritischer überprüft.

3.5 Hauptabteilung Tiefbau – Straßenunterhalt und -betrieb

Gegenstand der Prüfungen war die Zustandserfassung und -bewertung der Straßen im Zeitraum 2012 bis 2017.

TZ 33 - Die Zustandserfassung und -bewertung der Straßen erfolgt bei der LHM ausschließlich auf visueller Basis. Visuelle Kontrollverfahren reichen für eine objektive Zustandserfassung allerdings nicht aus. Deshalb empfehlen wir, die Zustandserfassung und -bewertung der Straßen für den Straßenunterhalt künftig um messtechnische Verfahren zu erweitern. Nur die Kombination aus visueller und messtechnischer Zustandserfassung ermöglicht es, den Zustand der Straßen objektiv zu erfassen und zu bewerten.

Stellungnahme:

Während der Prüfung Mitte September 2019 wurde dem BKPV mitgeteilt, dass die LHM bereits im Jahr 2011 die Zustandserfassung im Hauptstraßennetz mittels messtechnischer Zustandserfassung durchgeführt hat. Im Nebenstraßennetz erfolgte die Zustandserfassung visuell mit eigenem Personal. Durch einen externen Gutachter wurden die Ergebnisse der Erfassung ausgewertet und der künftige Finanzmittelbedarf prognostiziert. Das Ergebnis wurde dem Stadtrat mit Beschluss „Weiterführung der Zusatzfinanzierung für den Straßenunterhalt“ der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.11.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09714) vorgelegt. Der Stadtrat genehmigte Sondermittel für die Sanierung der Nebenstraßen.

Die Zustandserfassung 2016 musste vollständig visuell durchgeführt werden, da der IT-technisch aufwendige Datenexport und -import in die vorhandene Straßendatenbank auf Grund der damaligen Umstrukturierung der IT nicht sichergestellt werden konnte. Die Ergebnisse der visuellen Erfassung wurden ebenfalls durch einen externen Gutachter ausgewertet, der Finanzmittelbedarf prognostiziert und dem Stadtrat mit Bekanntgabe „Straßenzustandsentwicklung und Finanzmittelausstattung im Straßenunterhalt“ vom 09.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09512) vorgelegt. Es wurde eine Erhöhung der Unterhaltungsmittel beschlossen. Der Zustand der Straßen konnte dadurch kontinuierlich verbessert werden.

Mit der aktuell anstehenden IT-Ablöse der STRADA-Zusy soll eine standardisierte Schnittstelle für den Datenexport und -import für die messtechnische Zustandserfassung geschaffen werden. So kann künftig wieder eine Kombination aus visueller und messtechnischer Zustandserfassung durchgeführt werden.

Die Empfehlung des BKPV wird somit bereits umgesetzt.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Revisionsamt abgestimmt.
Das Revisionsamt hat die Beschlussvorlage ohne Einwände zur Kenntnis genommen.
Das Revisionsamt hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Hochbau, Herr Stadtrat Rupp, der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Ingenieurbau, Herr Stadtrat Reissl, der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Bauausschuss beschließt als vorberatender Ausschuss:

1. Die Stellungnahmen der betroffenen Hauptabteilungen des Baureferates zu den Feststellungen des BKPV werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. - III.

über das Direktorium – HA II/V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Baureferat – G, H, J, T, V
An das Baureferat – RG 2, RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – RZ

Am

Baureferat - RG 4

I. A.